

Ausgabe 11/2019

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Verfahrensgebühren sind anzurechnen

Auch Terminsgebühr ist anzurechnen

Volle Anrechnung auch bei mehreren Auftraggebern

Anrechnungen im Mahnverfahren

I. Einleitung

Kommt es nach einem Mahnverfahren auf Widerspruch oder Einspruch hin zur Durchführung des streitigen Verfahrens, ist die Verfahrensgebühr des Antragstellervertreeters (Nr. 3305 VV) auf seine Verfahrensgebühr des nachfolgenden streitigen Verfahrens (Nr. 3100 VV) anzurechnen (Anm. zu Nr. 3305 VV).

Nicht angerechnet wird die Verfahrensgebühr des Verfahrens auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids (Nr. 3508 VV).

Auch die Verfahrensgebühr des Antragsgegnervertreters (Nr. 3507 VV) wird im nachfolgenden streitigen Verfahren angerechnet (Anm. zu Nr. 3307 VV).

Nach Vorbem. 3.3.2 i.V.m. Vorbem. 3 Abs. 3 VV kann bereits in Mahnverfahren eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV anfallen, und zwar sowohl für den Vertreter des Antragstellers als auch für den Vertreter des Antragsgegners. Auch diese Gebühr ist im nachfolgenden streitigen Verfahren anzurechnen (Anm. Abs. 4 zu Nr. 3104 VV).

II. Vertretung des Antragstellers

1. Grundfall

Vertritt der Anwalt den Antragsteller zunächst im Mahnverfahren und anschließend im streitigen Verfahren, so ist die im Mahnverfahren angefallene Verfahrensgebühr der Nr. 3305 VV nach Anm. zu Nr. 3305 VV auf die Verfahrensgebühr des streitigen Verfahrens anzurechnen, und zwar in voller Höhe.

Beispiel: Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr

Der Anwalt erhält den Auftrag für ein Mahnverfahren über 7.500,00 EUR. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein. Nach Abgabe an das zuständige LG wird mündlich verhandelt.

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	456,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	476,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	90,44 EUR
	Gesamt	566,44 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 7.500,00 EUR	- 456,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

2. Mehrere Auftraggeber

Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands (also als Gesamtgläubiger), erhöht sich sowohl die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens (Nr. 3305 VV) als auch die des streitigen Verfahrens (Nr. 3100 VV) nach Nr. 1008 VV um 0,3 je weiteren Auftraggeber. Angerechnet wird nach Anm. zu Nr. 3305 VV die erhöhte Gebühr.

Die Anrechnung der Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens gemäß Anm. zu Nr. 3307 VV auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens hat einschließlich der Erhöhungsgebühr für zwei Auftraggeber zu erfolgen, wenn der Rechtsanwalt sowohl im Mahnverfahren als auch im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren die gleichen Personen vertreten hat.

AG Zeitz, Beschl. v. 29.1.2018 – 4 C 216/17, AGkompakt 2018, 16 = NJW-Spezial 2018, 189

Beispiel: Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern

Der Anwalt erwirkt für zwei Gesamtgläubiger einen Mahnbescheid über 7.500,00 EUR. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein. Im streitigen Verfahren wird mündlich verhandelt.

Im Mahnverfahren entsteht eine nach Nr. 1008 VV erhöhte 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3305 VV), im streitigen Verfahren eine nach Nr. 1008 VV erhöhte 1,6-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV). Da die Erhöhung keinen eigenen Gebührentatbestand darstellt, sondern Teil der Verfahrensgebühr ist, wird die 1,3-Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens (Nrn. 3305, 1008 VV) in voller Höhe angerechnet (Anm. zu Nr. 3305 VV).

I. Mahnverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nrn. 3305, 1008 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	Gesamt	729,23 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	729,60 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,3 aus 7.500,00 EUR	– 592,80 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

3. Anrechnung bei abweichenden Werten

a) Grundsatz

Angerechnet wird nur, soweit sich die Gegenstände von Mahnverfahren und streitigem Verfahren decken.

Anrechnung nur,
soweit die Gegenstände
sich decken

Eine Anrechnung der Verfahrensgebühr für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden streitigen Verfahrens erfolgt lediglich dann, wenn es sich um identische Gegenstandswerte handelt.

OLG München, Beschl. v. 1.3.2013 – 11 W 2357/12, AGS 2013, 512 = JurBüro 2013, 303

b) Streitiges Verfahren hat höheren Wert

Wird der Antrag im streitigen Verfahren erweitert, so ist dies für die Anrechnung unerheblich. Angerechnet wird auch in diesem Fall die volle Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens.

Beispiel: Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr, höherer Wert im streitigen Verfahren

Der Anwalt erhält den Auftrag für ein Mahnverfahren über 7.500,00 EUR. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein. Anschließend wird das Verfahren an das LG abgegeben. Dort wird die Klage um 2.500,00 EUR erweitert.

Die Verfahrensgebühr im streitigen Verfahren richtet sich nach dem Wert von 10.000,00 EUR. Angerechnet wird die Mahnverfahrensgebühr (Nr. 3305 VV) jedoch nur nach 7.500,00 EUR (analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV).

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	456,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	476,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	90,44 EUR
	Gesamt	566,44 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 7.500,00 EUR	- 456,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	959,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	182,21 EUR
	Gesamt	1.141,21 EUR

Beschränkte Anrechnung bei geringerem Wert im streitigen Verfahren

c) Streitiges Verfahren hat geringeren Wert

Anders verhält es sich, wenn der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren geringer ist. In diesem Fall ist die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens nur anzurechnen, soweit sie aus dem Wert des streitigen Verfahrens angefallen wäre.

Anrechnung der Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren auf die Verfahrensgebühr für das Streitverfahren bei niedrigerem Streitwert für das Streitige Verfahren

Ist der Gegenstandswert für das Streitige Verfahren niedriger als der für das Mahnverfahren, dann wird die Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren nach Nr. 3305 VV gem. Anm. zu dieser Nummer nur in der Höhe auf die Verfahrensgebühr für das Streitverfahren nach Nr. 3100 VV angerechnet, in der sie angefallen wäre, wenn bereits das Mahnverfahren nur in Höhe des später ermäßigten Streitbetrages betrieben worden wäre.

OLG Köln, Beschl. v. 16.5.2008 – 17 W 82/08, AGkompakt 2015, 26

Beispiel: Anrechnung der Mahnverfahrens- und Terminsgebühr, geringerer Wert im Streitigen Verfahren

Der Anwalt erhält den Auftrag für ein Mahnverfahren über 7.500,00 EUR. Der Antragsgegner zahlt 2.500,00 EUR und legt im Übrigen fristgerecht Widerspruch ein. Anschließend wird die Sache an das Streitgericht abgegeben und das Streitige Verfahren nur wegen einer Forderung von 5.000,00 EUR durchgeführt.

Angerechnet wird die Mahnverfahrensgebühr (Nr. 3305 VV) nur nach dem Wert des Streitigen Verfahrens, also nur, soweit sie nach einem Wert von 5.000,00 EUR entstanden wäre (analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV).

I. Mahnverfahren

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)		456,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	476,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		90,44 EUR
Gesamt		566,44 EUR

II. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)		393,90 EUR
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 5.000,00 EUR		– 303,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)		363,60 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	474,50 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		90,16 EUR
Gesamt		564,66 EUR

4. Geringerer Gebührensatz im streitigen Verfahren

Möglich ist, dass im gerichtlichen Verfahren ein geringerer Gebührensatz anfällt als im Mahnverfahren. Dann wird nur nach dem geringeren Gebührensatz des streitigen Verfahrens angerechnet.

Beschränkte Anrechnung bei geringerem Gebührensatz im streitigen Verfahren

Beispiel: Mahnverfahren und anschließende vorzeitige Erledigung des streitigen Verfahrens

Der Anwalt erwirkt einen Mahnbescheid über 7.500,00 EUR. Dagegen wird Widerspruch eingelegt und die Sache auf Antrag des Antragsgegners an das LG abgegeben. Bevor der Anwalt die Anspruchsbegründung einreicht, zahlt der Antragsgegner und nimmt den Widerspruch zurück.

Während im Mahnverfahren die volle 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV angefallen ist, ist im streitigen Verfahren wegen der vorzeitigen Erledigung für den Antragsteller nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 VV entstanden. Angerechnet wird die Mahnverfahrensgebühr daher auch nur zu 0,8.

I. Mahnverfahren

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)		456,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	476,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		90,44 EUR
Gesamt		566,44 EUR

II. Streitiges Verfahren

1. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV (Wert: 7.500,00 EUR)		364,80 EUR
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 0,8 aus 7.500,00 EUR		– 364,80 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	20,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		3,80 EUR
Gesamt		23,80 EUR

Keine Anrechnung der
Verfahrensgebühr für
Vollstreckungsbescheid

5. Keine Anrechnung der Verfahrensgebühr für Vollstreckungsbescheid

Anrechnungsfrei bleibt dagegen die Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV für das Erwirken eines Vollstreckungsbescheids.

Beispiel: Keine Anrechnung der Gebühr für den Vollstreckungsbescheid

Der Anwalt erwirkt für den Mandanten einen Mahnbescheid über 7.500,00 EUR und hiernach einen Vollstreckungsbescheid. Der Antragsgegner legt Einspruch ein, sodass die Sache in das streitige Verfahren abgegeben wird.

Angerechnet wird nur die Verfahrensgebühr der Nr. 3305 VV, nicht aber auch die Gebühr nach Nr. 3308 VV.

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	456,00 EUR
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	228,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 7.500,00 EUR	- 456,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

Anrechnung auch der
Terminsgebühr

6. Anrechnung der Terminsgebühr

Hat der Anwalt bereits im Mahnverfahren eine Terminsgebühr verdient und kommt es hiernach zum streitigen Verfahren, wird auch diese Terminsgebühr nach Anm. Abs. 4 zu Nr. 3104 VV in voller Höhe im gerichtlichen Verfahren angerechnet.

Beispiel: Anrechnung von Mahnverfahrens- und Terminsgebühr

Der Anwalt erhält den Auftrag für ein Mahnverfahren über 7.500,00 EUR. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein. Hiernach verhandeln die Parteien zwecks einer Einigung, die jedoch nicht zustande kommt. Anschließend wird das Verfahren an das zuständige LG abgegeben, vor dem mündlich verhandelt wird.

Jetzt werden sowohl die Verfahrensgebühr (Anm. zu Nr. 3305 VV) als auch die Terminsgebühr (Anm. Abs. 4 zu Nr. 3104 VV) angerechnet.

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	456,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.023,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	194,41 EUR
	Gesamt	1.217,61 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 7.500,00 EUR	- 456,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
4.	anzurechnen gem. Anm. Abs. 4 zu Nr. 3104 VV, 1,2 aus 7.500,00 EUR	- 547,20 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	156,80 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	29,79 EUR
	Gesamt	186,59 EUR

Auch hier kann es zu unterschiedlichen Gegenstandswerten kommen. Es geltend dann die gleichen Grundsätze wie bei der Verfahrensgebühr.

III. Vertretung des Antragsgegners**1. Grundfall**

Vertritt der Anwalt im Mahnverfahren den Antragsgegner, so entsteht nur die 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3307 VV. Auch diese Gebühr ist in voller Höhe auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren anzurechnen (Anm. zu Nr. 3307 VV).

0,5-Gebühr für Vertretung des Antragsgegners

Beispiel: Anrechnung der Verfahrensgebühr

Gegen den Mandanten ist ein Mahnbescheid über 7.500,00 EUR ergangen. Der Anwalt legt für den Antragsgegner fristgerecht Widerspruch ein. Nach Abgabe an das zuständige LG wird mündlich verhandelt.

I. Mahnverfahren

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	228,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	248,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	47,12 EUR
	Gesamt	295,12 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 0,5 aus 7.500,00 EUR	- 456,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

Anrechnung auch hier, nur soweit die Werte sich decken

Hat das nachfolgende gerichtliche Verfahren einen höheren Wert, so bleibt es auch hier bei der vollen Anrechnung der Verfahrensgebühr.

Hat das nachfolgende gerichtliche Verfahren dagegen einen geringeren Wert, dann ist wiederum nur aus dem geringeren Wert anzurechnen, der in das streitige Verfahren übergeht (analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV).

Beispiel: Geringerer Wert im streitigen Verfahren

Gegen den Mandanten ist ein Mahnbescheid i.H.v. 3.000,00 EUR ergangen. Er beauftragt seinen Anwalt mit der Vertretung. Der Anwalt rät, 1.000,00 EUR zu zahlen und im Übrigen Widerspruch einzulegen, was dann auch veranlasst wird. Das streitige Verfahren erledigt sich ohne einen Termin.

Angerechnet wird die Verfahrensgebühr nur, soweit sie aus einem Wert von 2.000,00 EUR angefallen wäre.

I. Mahnverfahren

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 3.000,00 EUR)		100,50 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	120,50 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		22,90 EUR
Gesamt		143,40 EUR

II. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 2.000,00 EUR)		195,00 EUR
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3307 VV, 0,5 aus 2.000,00 EUR		- 75,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	140,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		26,60 EUR
Gesamt		166,60 EUR

Auch der Antragsgegnervertreter kann eine Terminsgebühr verdienen. Für ihn gilt die gleiche Anrechnung wie für den Antragsgegner, da das Mahnverfahren nur hinsichtlich der Verfahrensgebühr, nicht aber hinsichtlich der Terminsgebühr nach der Parteirolle des Vertretenden unterscheidet.

IV. Anrechnungsausschluss nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

Liegen zwischen Mahnverfahren und streitigem Verfahren mehr als zwei Kalenderjahre, so ist nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eine Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Antragstellervertreter, als auch für den Vertreter des Antragsgegners.

Keine Anrechnung nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

Liegen zwischen Erhebung des Widerspruchs und Abgabe der Sache an das Gericht des streitigen Verfahrens mehr als zwei Kalenderjahre, unterbleibt eine Anrechnung der im Mahnverfahren entstanden Verfahrensgebühr.

AG Grünstadt, Beschl. v. 12.4.2019 – 3 C 4/18, AGS 2019, 209 = NJW-Spezial 2019, 317

(ebenso bereits AG Siegburg, Beschl. v. 15.4.2016 – 323 F 76/15, AGS 2016, 268 = NJW-Spezial 2016, 413)

Beispiel: Ausschluss der Anrechnung nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

Der Anwalt hatte für seinen Auftraggeber im November 2016 den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids über 7.500,00 EUR gestellt. Der Antragsgegner hatte dagegen im

Keine Anrechnung nach zwei Kalenderjahren

Dezember 2016 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Antragsteller wollte zunächst nichts Weiteres veranlassen. Erst im Januar 2019 erteilte er dem Anwalt den Auftrag zur Durchführung des streitigen Verfahrens.

Eine Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr (Nr. 3305 VV) nach Anm. zu Nr. 3305 VV unterbleibt gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG, da seit der Beendigung des Mahnverfahrens mehr als zwei Kalenderjahre verstrichen sind.

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	456,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	476,00 EUR
3.	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	90,44 EUR
	Gesamt	566,44 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.160,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 EUR
	Gesamt	1.380,40 EUR

Auch eine Terminsgebühr wäre nach Ablauf von zwei Kalenderjahren gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG nicht mehr anzurechnen.

V. Anrechnung einer vorangegangenen Geschäftsgebühr

Ist dem Mahnverfahren eine Geschäftstätigkeit des Anwalts vorausgegangen, so ist die dort entstandene Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig, höchstens zu 0,75, auf die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen. Dies gilt sowohl für den Vertreter des Antragstellers, als auch für den Vertreter des Antragsgegners.

Beim Antragstellervertreter bereitet die Anrechnung in der Regel keine Probleme, da die Verfahrensgebühr im Mahnverfahren über der Anrechnungsgrenze der Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV liegt.

Kommt es nach der außergerichtlichen Vertretung dann noch zu einem gerichtlichen Verfahren, ist die volle Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens im gerichtlichen Verfahren anzurechnen und nicht etwa nur der nach Anrechnung verbleibende Differenzbetrag (BGH AGS 2010, 621 = NJW 2011, 1368; OLG Hamm AGS 2014, 453 = RVGreport 2015, 101).

Beispiel: Mehrfache Anrechnung bei Antragstellervertreter

Der Anwalt macht für seinen Mandanten außergerichtlich eine Forderung i.H.v. 10.000,00 EUR geltend. Hiernach wird ein Mahnbescheid erwirkt, gegen den der Antragsgegner Widerspruch einlegt, sodass das streitige Verfahren folgt.

Außergerichtlich war eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 10.000,00 EUR angefallen.

Im Mahnverfahren ist eine 1,0-Verfahrensgebühr (Nr. 3305 VV) entstanden, auf die die Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig anzurechnen ist.

Im streitigen Verfahren ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die wiederum die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen ist (Anm. zu Nr. 3305 VV), und zwar in voller Höhe und nicht nur in Höhe des verbleibenden Betrags nach Anrechnung.

Vorangegangene
Geschäftsgebühr ist
im Mahnverfahren
anzurechnen

Mahnverfahrensgebühr
ist im streitigen Verfah-
ren anzurechnen

I. Außergerichtliche Vertretung

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		725,40 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	745,40 EUR	
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		141,63 EUR
Gesamt		887,03 EUR

II. Mahnverfahren

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		558,00 EUR
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.000,00 EUR		- 362,70 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	215,30 EUR	
4. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		40,91 EUR
Gesamt		256,21 EUR

III. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		725,40 EUR
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 10.000,00 EUR		- 558,00 EUR
3. 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		669,60 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	857,00 EUR	
5. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		162,83 EUR
Gesamt		1.019,83 EUR

Anrechnung kann für Antragsgegner begrenzt sein

Auch der Antragsgegner muss sich eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr anrechnen lassen. Hier ergibt sich allerdings häufig das Problem, dass der anzurechnende hälftige Gebührensatz der Geschäftsgebühr über dem Gebührensatz der nachfolgenden Verfahrensgebühr liegt, nämlich in allen Fällen, in denen die Geschäftsgebühr über 1,0 liegt und damit der anzurechnende Gebührensatz mehr als 0,5 beträgt. Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Anwalt sich nicht mehr an Gebühren anrechnen lassen muss, als er erhalten hat, ist in diesem Fall die Anrechnung auf 0,5 beschränkt.

Nicht verbrauchte Anrechnung ist vorzutragen

Kommt es nach einer solchen beschränkten Anrechnung zu einer nachfolgenden gerichtlichen Tätigkeit, ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen ist, sondern auch noch der bisher nicht angerechnete Teil der Geschäftsgebühr. Dem Mandanten steht also quasi noch in Höhe des nicht angerechneten Teils der Geschäftsgebühr ein Guthaben zu, das dann im streitigen Verfahren anzurechnen ist.

Kommt die Anrechnung einer Geschäftsgebühr bei der ersten nachfolgenden Angelegenheit nicht voll zum Tragen, weil der Gebührensatz der ersten nachfolgenden Angelegenheit unterhalb der Hälfte des anzurechnenden Gebührensatzes liegt, so ist der nicht verbrauchte Anrechnungsbetrag auf eine anschließende weitere Angelegenheit anzurechnen, wenn die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Verfahrens auf die des weiteren Verfahrens ihrerseits anzurechnen ist (OLG Köln AGS 2009, 476 = NJW-Spezial 2009, 716).

Beispiel: Mehrfache Anrechnung bei Antragsgegnervertreter

Der Anwalt wehrt für seinen Mandanten außergerichtlich eine Forderung i.H.v. 10.000,00 EUR ab. Hiernach wird ein Mahnbescheid erwirkt, gegen den der Anwalt Widerspruch einlegt, sodass das streitige Verfahren folgt.

Außergerichtlich war eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 10.000,00 EUR angefallen.

Im Mahnverfahren ist eine 0,5-Verfahrensgebühr (Nr. 3307 VV) entstanden, auf die die Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig anzurechnen ist, hier allerdings nur zu 0,5.

Im streitigen Verfahren ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die wiederum die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen ist (Anm. zu Nr. 3305 VV). Des Weiteren ist jetzt noch der nicht verbrauchte Teil der anzurechnenden Geschäftsgebühr ($0,65 - 0,5 = 0,15$ anzurechnen).

I. Außergerichtliche Vertretung

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		725,40 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	745,40 EUR	
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		141,63 EUR
Gesamt		887,03 EUR

II. Mahnverfahren

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		279,00 EUR
2. anzurechnen gem. Vorbem 3 Abs. 4 VV, 0,5 aus 10.000,00 EUR		- 279,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	20,00 EUR	
4. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		3,80 EUR
Gesamt		23,80 EUR

III. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		725,40 EUR
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3307 VV, 0,5 aus 10.000,00 EUR		- 279,00 EUR
3. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV davon bereits angerechnet	362,70 EUR - 279,00 EUR	
		- 83,70 EUR
4. Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		669,60 EUR
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	1.052,30 EUR	
6. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		199,94 EUR
Gesamt		1.252,24 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen